

Buchbesprechungen

Jörg Menzel (Hrsg.), *Verfassungsrechtsprechung, Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive*, Tübingen (Mohr Siebeck) 2000, 692 S., 64,- DM

Vor kurzem ist der hundertste Band der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes erschienen, und dies ist der Anlaß für das hier zu besprechende Buch. Es ist, herausgegeben von Jörg Menzel, das Gemeinschaftsprodukt von insgesamt 16 gegenwärtigen und ehemaligen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Bonn. Die Konzeption beruht auf der Einsicht, daß für den Umgang mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes die Betrachtung des Kontextes der Entscheidung von zentraler Bedeutung ist. Menzel beschreibt eine »Tendenz zur Entkontextualisierung« der Entscheidungen, eine Tendenz zum Lösen einzelner (Leit-)Sätze aus ihrem Zusammenhang und ihre isolierte Deutung in die verschiedensten Richtungen (S. 34 f.). Diese Art des Umgangs werde gefördert durch Studienauswahlen, die nur das »Wesentliche« der Entscheidungen wiedergeben und in denen man nur schwer erfahre, worum es im konkreten Fall ging (S. 35). Auch das Bundesverfassungsgericht selbst unterstützte dies durch seine Urteilstechnik mit umfangreichen Leitsatzkatalogen und der Selbstdefinition dessen, was tragender Teil der Entscheidung sein soll (ebd.). Demgegenüber wird vom Herausgeber die Bedeutung der Einbeziehung des konkreten Falles, seines (zeitgeschichtlichen) Hintergrundes, also des gesamten Kontextes betont (bereits im Vorwort, S. V und S. 35). Die besprochenen Entscheidungen in ihren Kontext einzubetten, wird von den einzelnen Beiträgen und der Einführung in gelungener Weise geleistet.

Den Rezensionen vorangestellt ist eine Einführung durch den Herausgeber. In dieser wird kurz, gut und kenntnisreich dargestellt,

zunächst die Entwicklung des Konzepts der Verfassungsgerichtsbarkeit beschrieben. In einem zweiten Abschnitt geht es um das Bundesverfassungsgericht als zeitgeschichtlichen Akteur, wobei sowohl das Gericht insgesamt als auch die Rolle einzelner Persönlichkeiten im Gericht in den Blick genommen werden. Der dritte Abschnitt beleuchtet die Position und Funktion des Gerichts im Verhältnis zu Gesetzgeber, Exekutive, Fachgerichten, den Verfassungsgerichten der Länder sowie zu Gesellschaft und »Zeitgeist«. Zu Recht wird hervorgehoben, daß die Verfassung Spielraum für zeitgenössische Neuinterpretationen läßt, der Begriff des »Zeitgeistes« im juristischen Diskurs demgegenüber also zu negativ belegt ist (S. 30 f.). Der letzte Abschnitt der Einführung beschäftigt sich mit der Bindungskraft der Verfassungsgerichtsentscheidungen, sowohl in formeller Hinsicht auf die Gesetzeskraft der Entscheidungen gemäß § 31 BVerfGG bezogen (S. 31 f.) als auch inhaltlich auf die Rolle des Gerichts als »Akteur in einer plural-diversifizierten Staatlichkeit« (S. 36 ff.). Wichtig ist hierbei der Hinweis, daß Kritik am Bundesverfassungsgericht, entgegen vereinzelter Versuche des Bundesverfassungsgerichtes, begrenzte Kritikverbote zu formulieren, nicht nur möglich, sondern wünschenswert ist (S. 39). Nicht die Kritik an der Entscheidung untergräbt die Autorität des Gerichts, sondern erst der Versuch der unterlegenen Partei, sich dem Ergebnis zu verweigern (S. 40)¹. Insgesamt hat Jörg Menzel eine umsichtige und, angesichts mancher polemischer Auseinandersetzung um einige Entscheidungen des Gerichts, wohltrudend nüchterne Einführung geschrieben, die auf knappem Raum das wesentliche enthält. Hervorzuheben sind zudem die an vielen Stellen auf gelungene Weise eingearbeiteten

¹ Zur Autorität des Bundesverfassungsgerichts und der Begründung dieser Autorität aus dem Konflikt G. Frankenberg, *Die Verfassung der Republik*, 1997, S. 125 ff. und 200 ff.

rechtsvergleichenden Hinweise, die über das in diesem Zusammenhang fast unvermeidliche Zitat »The Constitution is what the judges say it is« des ehemaligen Supreme Court Richters *Charles H. Hughes* aus den USA (hier ist es dem Vorwort vorangestellt) weit hinausgehen. Nutzbar gemacht werden dabei die Erfahrungen aus den USA, aber Menzel geht auch auf Entwicklungen in anderen Ländern, z. B. Südafrika, ein. Hilfreich ist auch der Anhang, der biographische Hinweise zu den Bundesverfassungsrichtern sowie eine gut gestaltete Übersicht zu den jeweils im Amt befindlichen Richterinnen und Richtern enthält.

Die sich daran anschließenden Beiträge zu einzelnen Entscheidungen des Gerichts sind in chronologischer Reihenfolge der besprochenen Entscheidungen geordnet. Besprochen sind im Ergebnis weit mehr als die im Untertitel angekündigten hundert Entscheidungen. Das liegt weniger daran, daß man erst nach Abschluß der Liste der zu rezensierenden 100 Entscheidungen feststellte, es sind 101 Entscheidungen ausgewählt, und sich daraufhin dafür entschied, die Streichung einer Entscheidung oder die Umsformulierung des Untertitels durch die Umetketierung der letzten Rezension zur Schlußbetrachtung zu vermeiden². Vor allem ist in den Rezensionen nicht nur die jeweils gewählte Entscheidung Thema. Einige Beiträge haben zwar formell auch nur eine Entscheidung als Aufhänger, in der Sache sind sie jedoch thematisch zusammenhängenden Entscheidungen gewidmet. So ist ein Beitrag dem zweiten Sitzblockadenurteil (E 92, 1) zugeordnet, es wird aber natürlich die gesamte Entwicklung geschildert, inklusive des ersten Sitzblockadenurteils (E 73, 206, im Buch S. 456–461). Ein weiteres Beispiel ist der Beitrag über das 6. Rundfunkurteil (E 83, 238), in dem eine kurze Chronik aller Rundfunkurteile enthalten ist (S. 457). Angestrebt wurde jedoch kein thematisch vollständiges Lehrbuch des Verfassungsrechts in veränderter Form. Die Auswahl der zu rezensierenden Gerichtsentscheidungen ist, wie im Vorwort vom Herausgeber dargelegt, notwendigerweise in gewissem Umfang willkürlich. Man kann sicherlich ohne weiteres und lange darüber debattieren, welche Entscheidung noch hätte aufgenommen werden sollen und auf welche dafür hätte verzichtet werden können. Erkennbar ist eine starke

Gewichtung der Tätigkeit des Gerichts seit 1989. Allein 40 Rezensionen und die Schlußbetrachtung sind Entscheidungen gewidmet, die in den Bänden 80 bis 100 der amtlichen Sammlung erschienen sind. Unter den vielen möglichen Zusammenstellungen von Entscheidungen ist die hier getroffene jedenfalls eine geglückte.

Alle Darstellungen folgen, nicht in den Überschriften, aber inhaltlich, einem einheitlichen Muster. Zunächst wird der Kontext dargestellt, in dem das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte, es folgt eine Zusammenfassung der Entscheidung des Gerichts. Im Anschluß wird die weitere Wirkung der Entscheidung analysiert. Am Ende jedes Beitrags finden sich ausgewählte Literaturhinweise, die glücklicherweise nicht vollständig sind, sondern im besten Sinne eine Auswahl darstellen, den Leser also nicht in einer Flut von Hinweisen ertränken.

Die Rezensionen selbst sind in vielerlei Hinsicht gewinnbringend, was an einigen Beispielen kurz verdeutlicht werden soll. Formaler Aufhänger des Beitrags von *Thilo Rentsmann* zu den Parteiverbotsverfahren (S. 56–64) ist das SRP-Urteil (E 2, 1). Das KPD-Urteil (E 5, 85) wird jedoch gleichberechtigt mitbhandelt. Der Leser wird zunächst kurz über den Hintergrund der Konstituierung des Grundgesetzes als sogenannte »wehrhafte Demokratie« informiert. Im Anschluß wird der zeitgeschichtliche Hintergrund beider Verfahren dargestellt, so werden etwa Größe und Bedeutung der betroffenen Parteien dargestellt, die Motive für einen Verbotsantrag diskutiert und auf die Zusammenhänge des Verfahrens gegen die KPD mit den Chancen für gesamtdeutsche Wahlen eingegangen. Beleuchtet wird sodann das Geschehen hinter den Kulissen. Es wird über Aussagen von Richtern berichtet, man habe im zuständigen ersten Senat die SRP »gern verbieten« wollen, der »richtige Dreh« zur sachgerechten Begründung der Entscheidung gehe aber wesentlich auf *Gerhard Leibholz*, der dem Zweiten Senat angehörte, zurück. Interessant ist weiterhin die Darstellung und Erläuterung der sehr unterschiedlichen Verfahrensdauer. Im Gegensatz zur schnellen Entscheidung hinsichtlich der SRP dauerte das KPD-Verfahren sehr lange. Es gab Versuche des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Josef Wintrich*, in einer Unterredung mit Bundeskanzler *Konrad Adenauer* die Bundesregierung zur Rücknahme des Verbotsantrages

² So die Begründung zu Beginn der letzten Rezension, S. 662.

zu bewegen. Schließlich entschied der Erste Senat erst, nachdem er vom Gesetzgeber unter Zeitdruck gesetzt wurde. In einem Gesetz wurde die Zuständigkeit für Parteiverbotsverfahren auf den Zweiten Senat übertragen, und dies hätte auch für alle bereits anhängigen Verfahren gegolten, die nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen waren. In der Schilderung der weiteren Entwicklung weist Rensmann auf die Konstituierung der DKP hin, nachdem die Verantwortlichen in Bund und Ländern deutlich gemacht hatten, sie würde nicht als vom Verbotsenod erfasste Ersatzorganisation der KPD betrachtet. Ebenso geht er ein auf das zeitweise Erstarken der NPD in den sechziger Jahren und die Überlegungen, ein Verbot dieser Partei zu beantragen. Abschließend wird noch darauf verwiesen, daß das Verständniß des Grundgesetzes als »Wertordnung« wesentlich auf die beiden Entscheidungen zum Parteiverbot zurückgeht, also ein Schlüsselbegriff der Juridikatur des Bundesverfassungsgerichts in diesen Verfahren aus der Taufe gehoben wurde. Der Beitrag leistet damit die Einordnung der Entscheidung in den zeitgeschichtlichen Kontext, berichtet über die Verwicklungen und ordnet die Entscheidung in die Entwicklung der Rechtsprechung ein. Die Kontextgebundenheit der Entscheidung, die Position des Gerichts nicht im luftleeren, nur mit dem (Verfassungs-)Recht angefüllten Raum, sondern als ein Akteur in einer konkreten historischen Situation wird auf anschauliche Weise deutlich.

Ein weiteres gutes Beispiel hierfür ist der Beitrag von Michael Wild über das Gutachten des Plenums zur Wiederbewaffnung (E 2, 79, im Buch S. 65–69). Anschaulich wird der, mehrere Verfahren umfassende, Gang der Ereignisse dargestellt und die Bedeutung der öffentlichen Reaktion auf die Gerichtsschelte des damaligen Justizministers Dehley erläutert, der wenig öffentliche Unterstützung erfuhr. Deutlich wird dabei, daß dem Bundesverfassungsgericht die Stellung, die es heute besitzt, nicht zwangsläufig zukommt, sondern daß dies Ergebnis einer Entwicklung und der dabei ausgetragenen Konflikte zwischen dem Gericht und anderen Akteuren ist. Die Entscheidung in ihren Kontext einzubetten, erweist sich aber nicht nur als wertvoll, wenn es um eine, vor dem Bundesverfassungsgericht nicht seltene, politisch besonders aufgeladene Situation geht. Die Besprechung der Rastede-Entscheidung (E 79, 127)

kann dafür als ein Beispiel dienen (S. 401–406). Matthias Cornils erläutert zunächst den Stand der Interpretation von Art. 28 ff. GG vor der Entscheidung, so daß die juristische Ausgangslage bekannt ist, bevor das Urteil selbst beschrieben wird. Dies erleichtert den Zugang zur Entscheidung und trägt erheblich zu einem besseren Verständnis der gerichtlichen Ausführungen bei. Nach der Schilderung von Verfahrensgang und Argumentation des Gerichts werden jüngere Entwicklungen erläutert. Dabei wird sowohl auf die befürchteten Auswirkungen der Rastede-Entscheidung auf die Landkreise als auch auf die aktuelle Problematik der Stellung der Kommunen im liberalisierten Strommarkt eingegangen. Auf diese Weise wird man nicht mit der Entscheidung alleingelassen, sondern sowohl über Vorgeschichte als auch über die Folgen der Entscheidung sowie die aktuellen Probleme im jeweils betroffenen Sachgebiet informiert.

Bezüglich der Wertungen in den Rezensionen mag man anderer Meinung sein, dies schmälert ihren Wert aber keineswegs, im Gegenteil. Kritik ist aber darüber hinaus im Detail möglich. So werden in dem Beitrag über das Urteil zur Mitbestimmung im öffentlichen Dienst (E 93, 37, im Buch S. 581–585) zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1997³ übersehen, durch die die erheblichen Konsequenzen der Mitbestimmungentscheidung deutlich werden⁴. In der Rezension zu »Soldaten sind Mörder« (E 93, 266, im Buch S. 592–598) werden zwar viele Mühen und gute Argumente verwandt, um die Auslegung der jeweiligen Äußerung durch das Bundesverfassungsgericht zu kritisieren. Es fehlt aber jeder Hinweis auf einen wesentlichen Teil der Begründung für die ausführliche Beschäftigung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Sinngehalt der Äußerungen, die stark zugunsten des Äußeren ausgerichtet ist. Die konstitutive Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie hat zur Folge, daß bei Äußerungen, die einen Bezug zur öffentlichen Meinungsbil-

³ BVerGE 106, 64 ff. und BVerwG NVwZ 1999, 870 ff.

⁴ Vgl. dazu G. Brütz, Die Mitwirkung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, VerwArch 91 (2000), 418 ff.; T. Blanke, Funktionale Selbstverwaltung und Demokratieprinzip, Der Personalrat 1999, 50 ff. Außerdem die Beiträge in Redaktion KJ (Hrsg.), Demokratie und Grundgesetz, Eine Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, 2000. Grundlegend zu Verwaltungsorganisation und Demokratieprinzip: Groß, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, 1999, S. 163 ff.

dung haben, eine »Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede« gilt⁵. Dieses ist seit dem Lüth-Urteil⁶ ständige Rechtsprechung⁷, findet aber in der Rezension ebensowenig Erwähnung wie die daran anknüpfenden Ausführungen des Gerichts. Bevor es in seinem Urteil auf die konkreten Äußerungen einging, führte das Bundesverfassungsgericht aus, daß es sich nachteilig auf die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit im Allgemeinen auswirke, wenn Äußerungswillige auch wegen unhaltbarer oder fernliegender Deutungen ihrer Äußerungen eine Bestrafung riskierten⁸. Diese – soweit es um die Öffentlichkeit wesentlich berührende Fragen geht – tendenziell meinungsfreihheitsfreundliche Position ist aber wesentliche Grundlage der Rechtsprechung des Gerichts zur Meinungsfreiheit. Es gibt zwar auch vor diesem Hintergrund gute Argumente, die Auslegung der jeweiligen Äußerungen durch das Gericht zu kritisieren, aber für das Verständnis der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts sind diese theoretischen Grundlegungen jedenfalls unverzichtbar. In das etwas einseitige Bild der Rezension passt, daß in den weiterführenden Hinweisen der Aufsatz von Dieter Grimm zu diesem Thema⁹ fehlt, also die ausführliche Stellungnahme des Richters, der die Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit wesentlich geprägt hat, keine besondere Beachtung findet.

Aber dies alles ist Kritik am Detail. Mit »Verfassungsrechtsprechung« ist ein gelungenes, gut konzipiertes Buch erschienen, das eine echte Marktlücke füllt. Es ist zu hoffen, daß es dazu beiträgt, den Blick stärker auf den Kontext der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu lenken und sie weniger isoliert zu betrachten. Die hermeneutische Erkenntnis, daß ein Text nur verstanden werden kann, wenn man sich um ein Verständnis der Frage bemüht, auf die der Text eine Antwort zu geben sucht – daß also für das Verstehen eines Textes die Kenntnis des Zusammenhangs der Entstehung dieses Textes notwendig ist¹⁰ –,

⁵ BVerfGE 93, 266 (294 f.).

⁶ BVerfGE 7, 198 (208 und 212); vgl. ausführlich zu dieser Vermutung D. Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, NJW 1995, S. 1697, 1703 f. Zur Kritik an dieser Vermutungsregel H. Schulze-Fielitz, in: H. Dreier (Hrsg.), GG Band I 1996, Art. 5 I, II Rdnr. 132 m.w.N.

⁷ BVerfGE 93, 266, 294. Schulze-Fielitz (Fn. 6), Rdnr. 130 m.w.N.

⁸ BVerfGE 93, 266 (295).

⁹ Siehe Fn. 6.

¹⁰ Grundlegend H. G. Gadamer, Wahrheit und Methode, 5. Aufl. 1986, S. 173 ff.

verdient auch im Umgang mit den vom Bundesverfassungsgericht produzierten Texten stärkere Beachtung¹¹.

Alexander Hanebeck

Hans-Ulrich Ludewig/Dietrich Kuessner, Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945, Braunschweig (Selbstverlag des Braunschweiger Geschichtsvereins /Quellen und Forschungen zur Braunschweiger Landesgeschichte, herausgegeben vom Braunschweiger Geschichtsverein, Band 36)) 2000, 319 S.

Daß Sondergerichte während des Zweiten Weltkriegs rund 10 000 Todesurteile aussprachen und damit neben dem Volksgerichtshof den Kern des NS-Terrors auf justizieller Ebene gegen die Zivilbevölkerung ausmachten, zählt inzwischen zum Allgemeingut des Wissens über das NS-Regime. In den letzten 10 Jahren sind zahlreiche Einzelstudien über Sondergerichte hauptsächlich auf dem Territorium der früheren Bundesrepublik erschienen und in der KJ verschiedentlich besprochen worden.

Die jüngste Veröffentlichung hat das Sondergericht Braunschweig zum Gegenstand und ist ein Gemeinschaftsprodukt des Braunschweiger Historikers Hans-Ulrich Ludewig und des in Braunschweig lebenden ehemaligen Pastors Dietrich Kuessner.

Sondergerichte wurden nach dem Reichstagsbrand im März 1933 eingerichtet, eines in jedem Oberlandesgerichtsbezirk. Auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsen befanden sich die OLG-Bezirke Celle, Oldenburg und Braunschweig, deren räumliche Zuständigkeit so gut wie identisch war mit den Grenzen der preußischen Provinz Hannover und der beiden Länder Braunschweig und Oldenburg. Braunschweig bildete nach Oldenburg den zweitkleinsten OLG-Bezirk im Deutschen Reich mit etwa 500 000 Gerichtseingesessenen, der von Helmstedt bis zum Harz reichte, mit der Stadt Braunschweig als Zentrum. Braunschweig ist vor allem deswegen bekannt, weil dort die Nationalsozialisten mit Dietrich Klagges schon 1931 den Innenminister einer Landesregierung stellten, der zudem Hitler

¹¹ Die Bedeutung der Erkenntnisse der Hermeneutik für juristische Arbeit und ihre bisher nicht hinreichende Berücksichtigung in der juristischen Methodik in jüngster Zeit betont E. Stein, Die rechtswissenschaftliche Arbeit, 2000, S. 14 f.; B. Rüthers, Rechtstheorie, 1999, Rdnr. 158 ff. und 787; vgl. bereits J. Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl. 1972, S. 136 ff.

1932 zum Regierungsrat ernannte und die deutsche Staatsbürgerschaft verschaffte. Ludewig und Kuessner haben mehr als 10 Jahre an ihrer Studie gearbeitet und sehen diese in erster Linie als Rekonstruktion von NS-Alltagsgeschichte. Ihr »vorrangiges Interesse gilt den Beschuldigten und Angeklagten«, über die sie »anschauliche Geschichten (...) in schwierigen Zeiten erzählen« wollen, aber sie wollen auch einen Beitrag zur Braunschweiger Justizgeschichte leisten und »versuchen, mit historisch-politischen Fragestellungen aufzuklären über die Rolle der Sondergerichte im nationalsozialistischen Herrschaftssystem.«

Das SG Braunschweig hat von April 1933 bis April 1945 1690 Prozesse gegen 2335 Angeklagte durchgeführt, wovon die Masse, nämlich 1944 mit 2192 Angeklagten, in die Kriegszeit fiel. Vor Kriegsbeginn wurden vier Todesurteile gefällt, eins 1933, vier im Mai 1939, während des Krieges 92 oder 93 oder 91, im Text lassen sich alle drei Zahlen auf einer Seite (S. 40) finden, womit auch ein Problem der Arbeit benannt ist: Zahlen sind nicht immer eindeutig, obwohl umfangreiche statistische Tabellen und Diagramme ausgebreitet werden. Wieviele Todesurteile vollstreckt wurden, erfährt man nicht. Wie ungenau mit Zahlen umgegangen wird, soll an einem Beispiel gezeigt werden. Auf S. 40 schreiben die Autoren: »Für die ersten drei Monate des Jahres 1945 zählen wir 13 Todesurteile.« Diesen drei Monaten ist ein ganzes Kapitel der Arbeit gewidmet, das mit einer genauen Liste sämtlicher 100 Prozesse bis zum 6. April 1945 endet (S. 223–232), in die alle relevanten Prozeßdaten aufgenommen sind. Die Liste führt aber nur 11 Todesurteile im fraglichen Zeitraum auf. Welche Zahl ist richtig? Und wie verlässlich sind die anderen Zahlen?

Sondergerichte hatten in der Anfangsphase ihrer Existenz allein die Aufgabe, die politischen Gegner des Regimes »legal« zu verfolgen und ein Äquivalent zu den Folterkellern der SA und SS zu schaffen, in denen viele Angehörige der Linken ihr Leben lassen mussten. Das sondergerichtliche Verfahren war auf Effizienz und kurze Prozeßdauer angelegt, mit der entscheidenden Neuerung, daß das Urteil unmittelbare Rechtskraft besaß, eine Revision nicht möglich war. Angesiedelt auf der Ebene unterhalb von Hoch- und Landesverrat, also des von den Strafseminaten ausgewählter Oberlandesgerichte und vom Volksgerichtshof abgeurteilten organi-

sierten politischen Widerstands, befaßten sich die Sondergerichte mit den Mitgliedern der Arbeiterparteien KPD und SPD. Obwohl 1935 der organisierte Widerstand weitgehend zerschlagen war, bestanden die als Ausnahmestanz gedachten Sondergerichte fort und standen als permanente Bedrohung und Unterdrückung jeglichen regimekritischen Verhaltens zur Verfügung. Dafür genügte der im »Heimtücke-Gesetz« niedergelegte Maulkorb-Paragraph des Dritten Reichs.

Mit Kriegsbeginn wurde der Aufgabenbereich der Sondergerichte schlagartig erweitert. Sämtliche erlassenen Kriegsstrafgesetze fielen nunmehr, mindestens fakultativ, in die Zuständigkeit der Sondergerichte, darunter die berüchtigte »Volksschädlingsverordnung« und die rassistische »Polenstrafrechtsverordnung«, und belegten immer mehr »Taten« und vor allem »Tätertypen« mit der Todesstrafe. Im weiteren Kriegsverlauf entwickelten sich die Sondergerichte durch nochmalige Zuständigkeitserweiterungen – im Prinzip konnte jegliches Delikt vor dem Sondergericht zur Anklage gelangen – zum hauptsächlichen Strafgericht NS-Deutschlands.

Ludewig und Kuessner haben größten Wert darauf gelegt, soviele konkrete Fälle wie irgend möglich zu beschreiben. Sie stützen sich überwiegend auf die Urteilsbegründung, »weil sie von vielen Prozessen, vornehmlich der Kriegszeit, das einzige auf uns gekommene Aktenstück ist«, denn ein Großteil der Akten des Sondergerichts Braunschweig ist bei den Bombenangriffen 1944 vernichtet worden. Die Fälle erstrecken sich von 1933 bis 1945, wobei die Darstellung zum Teil der Chronologie folgt, zum Teil an den herangezogenen Gesetzen orientiert ist. Verfahren gegen bestimmte Personengruppen wie z. B. Juden, Zigeuner, Pfarrer oder Zeugen Jehovas werden separat behandelt, unabhängig von der Zeit oder den Anklagegründen. Sie beschließen die Arbeit mit ausgewählten Biographien des mit den Sondergerichtsverfahren befaßten Personals: der Richter, Staatsanwälte und Verteidiger. Eingegangen wird auch auf deren Entnazifizierung und die danach folgenden Karrieren in den 1950er Jahren, die teilweise außerhalb der Justiz stattfanden. Die bekannteste Figur darunter ist die des Landgerichtsdirektors Dr. Walter Lerche, von 1939 bis 1945 Mitglied des Sondergerichts Braunschweig, seit Ende 1943 dessen Vorsitzender, der an fast zwei Dritteln aller Todesurteile beteiligt war und dessen Karriere

sich – nach letztendlicher Einstufung im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie V «entlastet» – als Oberlandeskirchenrat im Dienst der Braunschweigischen Landeskirche fortsetzte.

Nicht berücksichtigt haben die Autoren die auch in Niedersachsen geführte Justizdebatte von 1960 bis 1963, die u. a. 1961 zu § 116 des Deutschen Richtergesetzes führte, der allen während des Krieges in der Strafjustiz tätigen Juristen die Möglichkeit eröffnete, unter Wahrung der vollen Pensionsbezüge in den Ruhestand zu gehen. In Niedersachsen haben davon 1962 auf Druck der Landesregierung 24 belastete Richter und Staatsanwälte Gebrauch gemacht. Erst hierdurch war das Kapitel NS-Justiz in der BRD-Nachkriegsgeschichte für lange Zeit »erledigt«.

Insgesamt stellt die Arbeit viel Material aus der Praxis des Unrechtsstaats zur Verfügung, enthält aber trotz der beachtlichen Fülle keine neuen Erkenntnisse zur Sondergerichtsforschung bzw. zur Stellung der Justiz im NS-System. Sie bestätigt bisherige Ergebnisse, fällt aber zum Teil auch hinter diese zurück. Merkwürdig unentschieden bleiben die Autoren bei der Grundbewertung der Institution Sondergericht und des Personals, was sich in der Wahl von Begrifflichkeiten wie »Anpassung« (mehrfach), »partielle Übereinstimmung mit NS-Rechtsvorstellungen« (S. 31), »Abhängigkeit von politischen Stellen« (S. 98), oder »wollten sich mit dem NS-Recht in Einklang befinden« (S. 303) ausdrückt und letztlich von einem bestehenden Gegensatz zwischen Justiz und NS-Regime ausgeht. Dabei waren die Sondergerichte von Anfang an Bestandteile des Maßnahmenstaats, in dem das Willkürprinzip herrschte und die »Feinde« des NS-Regimes verfolgt wurden. In der Institution Sondergericht nahm der Terror nur eine verdeckte, legalistische Form an. Die eingesetzten Richter und Staatsanwälte waren Überzeugungstäter, NS-»Rechtskategorien« wie »Volksschädling«, »Rundfunkverbrecher«, »Ehrlose« usw. wurden von ihnen nicht angezweifelt. Jedes Urteil war ein Willkürurteil, ganz gleich, ob »drakonisch« oder »milde«. An anderen Stellen der Arbeit wird dies auch so gesehen: »Trotzdem bleibt der Eindruck eines im ganzen linientreuen, ins nationalsozialistische System lückenlos passenden Instruments nationalsozialistischer Herrschaft richtig.« (S. 191)

Wolf-Dieter Mechler

Otto Gritschneider, Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig. Memoiren, München (C. H. Beck) 1996, 204 Seiten, DM 34,-

Gritschneders »Memoiren« erschienen schon 1996 – wenn man sie heute wieder zur Hand nimmt, liest man sie intensiver und anders. Gritschneders Anspruch ist nämlich heute noch aktueller als 1996. »Wir müssen« – so sagt er im Vorwort – »unseren Kindern und Enkeln in den nächsten Generationen kundtun, wie es in unserem Leben zuging, wie es vor allem in den zwölf Jahren des Hitler-Regimes zuging. Die Toten können nicht mehr reden. Wer aber dem Tyrannen gerade noch entkam, kann sich noch zu Wort melden. Er kann es nicht nur, er muß es. Wer in der Demokratie schläft, wacht in der Diktatur auf.«

Wovor will Gritschneider warnen? Vor dem Denken, dem Tun und dem Lassen, das die Tyrannie des Hitler-Regimes möglich machte. Er will warnen vor einer Demokratie, in der »verlogene Programme, ermüdende Jubiläums- und Sonntagsreden statt zielsicheren Handelns« den politischen Alltag bestimmen; Gritschneider sieht hier Parallelen zu der »kraftlosen Weimarer Parteidemokratie« (S. 189).

Zur Untermauerung solcher Warnungen bietet Gritschneders Leben reichlich Stoff. Er ist 1914 geboren. Er hat den Niedergang der Weimarer Republik als heranwachsender junger Mann erlebt und reflektiert. Die Schwächen der demokratischen Republik hat er gesehen. Den Nationalsozialismus hat er durchschaut. Wie die Nationalsozialisten mit ihren Gegnern umgingen – und welche Rolle gerade Juristen dabei spielten –, das hat er genau beobachtet. Im Juli 1937 erlebte er mit, wie das Sondergericht München seinen Bundesbruder, den Jesuitenpater Rupert Mayer, den »Apostel Münchens« wegen Kanzelmissbrauchs zu 6 Monaten Gefängnis verurteilte – Pater Mayer hatte von der Kanzel herab immer wieder gegen religionsfeindliche und antikirchliche Maßnahmen der Nationalsozialisten gepredigt. Gritschneider verfolgte den Prozeß – und stenografierte mit. Als Pater Mayer 1987 selig gesprochen wurde, hat Gritschneider seine Aufzeichnungen publiziert.¹

Den Haß der Nationalsozialisten hat er 1939 selbst an sich erfahren. Trotz guter Zeugnisse

¹ Ich predige weiter. Pater Rupert Mayer und das Dritte Reich, Rosenheim 1987.

verwehrte ihm der Reichsjustizminister die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zwar sei er fachlich geeignet, politisch aber unzulässig. Seine politische Haltung sei nicht einwandfrei. Dem Nationalsozialismus stehe er ablehnend gegenüber. Er sei als vollkommen klerikal und jesuitisch durchtrieben bekannt. Als Typ sei er einem Nationalsozialisten von Grund auf zuwider.

Auf den Soldaten Gritscheder will der NS-Staat freilich nicht verzichten. Die Einberufung zur Wehrmacht 1939 erlebt er als »Zwangskreuzfahrt«. Er reitet seine Haut und fängt nach dem 8. Mai 1945 neu an. Jetzt endlich kann er Rechtsanwalt werden. Er engagiert sich in der Politik – als unabhängiger Kandidat wird er in den Münchner Stadtrat gewählt. Doch er steigt wieder aus – auch deswegen, weil ihm rituelle Reden und taktierendes Gehabe zuwider sind. Er tritt als Publizist hervor. Als kritischer Beobachter der Politik schreckt er auch vor bayerischen Volksparteien und deren Würdenträgern nicht zurück. Seine feste Verwurzelung in seiner Familie gibt ihm Kraft. Er ist ein prinzipienfester Katholik, der seine Kirche höchst kritisch begleitet. Nie wird er müde, die dienstliche Haltung höchster Kirchenmänner zum Nationalsozialismus zu geißeln. Überhaupt ist der Nationalsozialismus sein großes publizistisches Thema. Ein guter Teil seiner umfanglichen Publikationen setzt sich mit ihm auseinander.²

Wahrlich: Otto Gritscheder hat ein Recht, uns aus seiner Lebenserfahrung heraus davor zu warnen, daß schwächliche Demokraten eines Tages nicht wieder in einer Diktatur aufwachen.

Nicht, daß es morgen soweit wäre. Doch man liest solche Warnungen heute mit klarerem Blick. Immerhin leben wir in einem Land, in dem nationalsozialistisches »Gedanken-gut« sich in allzu vielen Köpfen kräftig regt und röhrt und sich auf den Straßen zeigt. Doch wie kann, wie darf das sein in einem Land, dessen Rechts- und Verfassungsordnung nach verbreiteter Meinung eine Abkehr sein wollte von der Erfahrung der NS-Diktatur? Weshalb müssen wir neonazistische Demonstrationen ertragen in diesem Land?

Das Ergebnis ist zunächst verblüffend: Man

muß es, scheint es, dulden, weil unsere Verfassungen auch die Manifestation nationalsozialistischer Meinungen schützen. Doch kann das ernstlich sein, daß Neo-Nationalsozialisten unter dem Schutz der Grundrechte die Abschaffung der Demokratie, Intoleranz, Fremdenhaß, Rassismus predigen dürfen? Hält die angeblich wehrhafte Demokratie ihnen erst beide Wangen hin, bevor sie anfängt, sich zu wehren?

Die Antwort kann nur sein: Nein.

Ein solcher Umgang mit Neo-Nationalsozialisten verfehlt unsere Verfassungsgeschichte. Er vergißt einige zentrale Erfahrungen und Absichten der berühmten Väter und Mütter unserer Nachkriegsverfassungen. Er ist sich der Konsequenzen nicht mehr bewußt, die sie aus eben diesen Erfahrungen gezogen haben. Unsere Verfassungsordnung, wie Grundgesetz und Landesverfassungen sie nach 1945 und 1990 konstituieren, sind kein Schutzgebiet für neo-nationalsozialistische Meinungsäußerungen.

Nach 1945 standen den Müttern und Vätern der demokratischen Verfassungen eine doppelte Erfahrung vor Augen: Wie es den Nationalsozialisten mit anderen Feinden der Demokratie (große Teile der Justiz eingeschlossen) nach 1919 erst gelungen war, die Republik zu zerstören, und wie es ihnen nach 1933 dann auch noch gelang, die Diktatur aufzubauen und 12 Jahre lang zu erhalten.

Ihre Verfassungsschöpfungen reagierten auf diese Erfahrungen. Sie bekennen sich zur Demokratie, wie 1919. Aber sie achten darauf, staatsrechtliche Konstruktionslehre der Weimarer Verfassung zu vermeiden. Die Menschenwürde wird oberster Wert. Grundrechte gelten unmittelbar. Alle Staatsgewalt wird auf die Achtung der Menschenwürde und auf die Grundrechte verpflichtet. Richter, die ihre Unabhängigkeit gegen die Demokratie einsetzen, können angeklagt werden und müssen mit Absetzung rechnen.

Und die Verfassungen wenden sich gegen den Nationalsozialismus. Man braucht nur nachzulesen. Zum Beispiel in der Präambel der bremischen Landesverfassung von 1947, die bis heute gilt und die sich wörtlich absetzt von den Verwüstungen, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Mißachtung der persönlichen Freiheit und der Würde des Menschen in der Jahrhunderte alten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat. Oder in der Präambel der Verfassung Bayerns von 1946, die von dem Trümmerfeld spricht,

² Beispieldhaft: Freispruch für den Terroristen Adolf H. Der Hitlerputsch und die bayrische Justiz, München 1990; »Der Führer hat sie zum Tode verurteilt...«. Hitlers Röhm-Putsch – Morde vor Gericht, München 1993; Furchtbare Richter. Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgerichte, München 1998.

zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkrieges geführt hat. Die Verfassung Sachsens, 1992 verkündet, erwähnt die leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft. Man wird bei der Lektüre Vorschriften finden, die die Errichtung einer Diktatur verbieten und Widerstandsrechte begründen gegenüber denen, die die Demokratie beseitigen wollen. Man wird Sätze finden wie den in Art. 17 der hessischen Landesverfassung von 1946: »Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit... kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.« Man lese in solchem Licht auch einmal wieder Artikel 18 Grundgesetz: Das ist gerönnene geschichtliche Erfahrung: Gegenstand der Verwirklung können alle diejenigen Grundrechte sein, die die Nationalsozialisten in ihrer »Kampszeit« gern in Anspruch genommen haben, um die Republik von Weimar zu zerstören! Und dann schaue man doch einmal in die Übergangsvorschriften unserer älteren Verfassungen. Fast überall – im Grundgesetz ist es Artikel 139 – findet man den Satz, daß die Vorschriften der demokratischen Verfassung die zur »Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus« erlassenen Rechtsvorschriften nicht berühren. Im Klartext: Keine Vorschrift des Grundgesetzes – Grundrechte eingeschlossen – sollte der Entfaltung nationalsozialistischer und militärischer Gedanken den Nährboden geben.

Natürlich sind die erwähnten Übergangsvorschriften der Verfassungen heute gegenstandslos. Nicht deswegen, weil die nationalsozialistische Ideologie überwunden wäre – sondern weil die Befreiungsgesetze spätestens 1955 außer Kraft gesetzt worden sind. Daß sie uns vom Nationalsozialismus und Militarismus dauerhaft nicht befreit haben – das ist heute Teil unseres Problems. Genau deswegen stellt sich auch heute wieder die Frage nach dem Verhältnis unserer Verfassungen zu nationalsozialistisch inspirierten Verirrungen des Denkens.

Unsere Antwort kann heute keine andere sein als unmittelbar nach 1945: Unsere Verfassungen schützen jede Meinung. Aber nationalsozialistisch inspirierte Meinungen schützen sie nicht.

Man bilde sich nichts auf den Satz ein, unsere Demokratie zeige Stärke und wahre Größe, wenn sie auch neo-nationalsozialistische Meinungen ertrage, dulde, ihre Äußerung schütze. Wer das sagt, hat vielleicht weniger aus der Geschichte gelernt, als Neo-Nationalsozialisten. Ihre Vorgänger haben die Republik von Weimar auf dem Boden von deren eigener Verfassungs- und Rechtsordnung geschlagen. Die Legalität der »Machtergreifung« haben sie stets betont, so sehr sie auch von »Revolution« redeten – legal gemessen an den Vorschriften der demokratischen Reichsverfassung!

Nationalsozialisten saßen schon lange vor 1933 in Parlamenten und auch in Ministerien und betätigten sich dort im Schutz der Immunität und der demokratischen Spielregeln. Und wie meisterlich verstanden es ihre Rechtsanwälte, in den zahlreichen Prozessen gegen nationalsozialistische Rabauken die Legalität der Republik für ihre Zwecke auszunutzen! Da wurde jede Möglichkeit der Strafprozeßordnung genutzt, um den Gerichtssaal zur Szene zu machen, auf der entweder das Gericht und die Staatsanwaltschaft lächerlich gemacht wurden – oder wo die Angeklagten Gelegenheit nahmen, sich als Opfer einer volksfremden Justiz zu porträtieren oder die Republik zu attackieren. Nur zu oft haben Richter und Staatsanwälte nicht dagegen gehalten.

Der Symbolik der Republik haben die Nationalsozialisten von damals ihre Gegen-Symbolik gegenübergestellt. Man vergesse nie, daß Hitler ausgerechnet Weimar zu seiner Lieblingsstadt erklärte und wie er diesen Ort der Erarbeitung und Verabschiedung der Reichsverfassung von 1919 für seine antirepublikanische Propaganda einspannte: 1926 hielt er seinen Reichsparteitag in der Stadt ab, die der Republik den Namen gegeben hatte; Versammlungsort war das Nationaltheater, in dem auch die Verfassungsversammlung zusammengetreten war...

Diese Strategie wiederholt sich heute. Man schaue hin auf die geistigen Nachfahren jener Originale. Sie bewegen sich bewußt im Schutz demokratischer Verfassungsrechte. Sie versuchen, wo ein Gericht sie denn läßt, durch ihre Rechtsanwälte die rechtstaatlichen Garantien der Strafprozeßordnung so lange zu drehen und zu wenden, bis der Prozeß zur Farce wird und das Gericht zum Gespött. Sie demonstrieren mit Vorliebe dort, wo die demokratische Republik sich

der NS-Verbrechen erinnert oder wo sie die Symbole ihrer wiedergewonnenen Einheit sieht.

Es besteht Grund zur Wachsamkeit. Wir sollten Gritschneders Mahnung beherzigen, uns in Erinnerung an die Schöpfer unserer Verfassungen vorsehen und uns im Geist von Artikel 17 der hessischen Landesverfassung und von Artikel 18 des Grundgesetzes rechtzeitig wappnen.

Es geht, notabene, nicht bloß um die Verwirkung von Grundrechten. Unsere Rechtsordnung ist im juristischen Alltag in der Pflicht, den Feinden der Demokratie, der Grundrechte und der Menschenrechte die Grenzen zu zeigen.

Das gilt für alle Staatsgewalten. Besonders gilt es für die Gerichte. Gerade Richterinnen und Richter haben die staatsbürgerliche Amtspflicht zu Geschichtsbewußtsein. Ihre juristischen Vorfahren haben mehrheitlich nach 1918 die Probe auf die Demokratie nicht bestanden und nach 1933 die NS-Diktatur gestützt. Nach 1945 hat es sehr – viel zu – lange gedauert, bis auch aus ihnen die demokratische Kraft geworden ist, die sich Justizreformer erst in den Ländern, danach im Parlamentarischen Rat 1948 und 1949 vorgestellt haben – Georg August Zinn und Elisabeth Selbert allen voran. Die Juristen von heute sind in der Pflicht, es besser zu machen. Von den Gerichten und ihren Urteilen hängt entscheidend ab, ob die Neo-Nationalsozialisten von heute der Demokratie abnehmen, daß sie über eine wehrhafte Justiz verfügt. Besonders die Strafjustiz möge wachsam und geschichtsbewußt sein. Da ist in der Vergangenheit leider nicht selten Terrain verloren gegangen. Es sei nur daran erinnert, wie lange Strafgerichte z. B. das Werfen von Molotow-cocktails in Unterkünften von Ausländern eher als Streiche dummer Jungen einstuften denn als versuchten Mord. Zum Glück gibt es jetzt andere Beispiele – siehe die schnelle und angemessene Verurteilung der Angeklagten von Dessau. Solche Reaktionen des Rechtsstaates

auf Angriffe gegen seine fundamentalen Prinzipien müssen die Praxis der Auseinandersetzung prägen. Nur dann wird den Nationalsozialisten von heute aufgehen, daß sie – in ihrem Denken formulierend – schon die Grenzgefechte gegen die Demokraten nicht gewinnen können.

Entscheidend ist und bleibt die Erinnerung aller Männer und Frauen in der Dritten Gewalt an die geschichtlichen Wurzeln unserer demokratischen Verfassung. Sie müssen wissen, was im Streit steht, wenn jemand anderen Menschen in aller Öffentlichkeit deren Würde bestreitet, die Gleichheit aller vor dem Gesetz leugnet, Rassenlehren und Intoleranz propagiert, die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet und das »Kriegserlebnis« heroisiert – und welche Taten solchem Treiben folgen können. Andernfalls verfehlt ihr Judizieren den historischen Sinn unserer Verfassungsordnung.

Das erfordert Geschichtsbewußtsein. Manchmal freilich gehen historische Erfahrungen nachwachsenden Generationen verloren. Und mit ihnen weicht das Wissen um die Bedrohung; es wächst der Irrglaube, Liberalität sei die richtige Antwort auf neo-nationalsozialistische Propaganda und gar ein Zeichen für die Stärke der Demokratie. Mitnichten. Wer sich Neo-Nationalsozialisten schwach zeigt, wird von ihnen für schwach gehalten werden.

Gritscheder erinnert uns an unsere Pflicht, die Geschichte zu kennen. Aufgabe der Alten ist es, ihre Erfahrungen zu vermitteln. Und die Jüngeren haben die Pflicht, daraus zu lernen, was sie denn lernen können. In salbungsvoollen Reden heißt es an dieser Stelle: Wer aus der Geschichte nicht lernen wolle, sei dazu verurteilt, sie nochmals zu durchleiden. Sehr gut gesagt. Also: Laßt uns mit Otto Gritscheder verstehen, daß Wehrhaftigkeit der Demokratie gegen Rechts schon weit diesseits des Parteienverbots und der Verwirkung von Grundrechten zu beginnen hat.

Hans Wyobel